

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergsschutz der Gemeinde Essenheim

vom 27.04.1988

Die Ortsgemeinde hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 5 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Essenheim erhebt Beiträge für die Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes. Die entstehenden Kosten werden zu 100 % umgelegt.

§ 2

Abrundung

Die Grundstücksfläche wird auf eine durch 50 teilbare Quadratmeterzahl abgerundet. Die Mindestfläche für die Berechnung beträgt 50 m².

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Beiträge ist die Grundstücksgröße der im Ertrag stehenden Weinberge, wie sie sich aus den Eintragungen im Grundbuch ergeben. Als Ertrag im Sinne dieser Satzung stehend wird eine Weinbergsanlage im 3. Jahr nach der Pflanzung angesehen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes vom 15.09.1976 außer Kraft.

Essenheim, 27.04.1988
Ortsbürgermeister